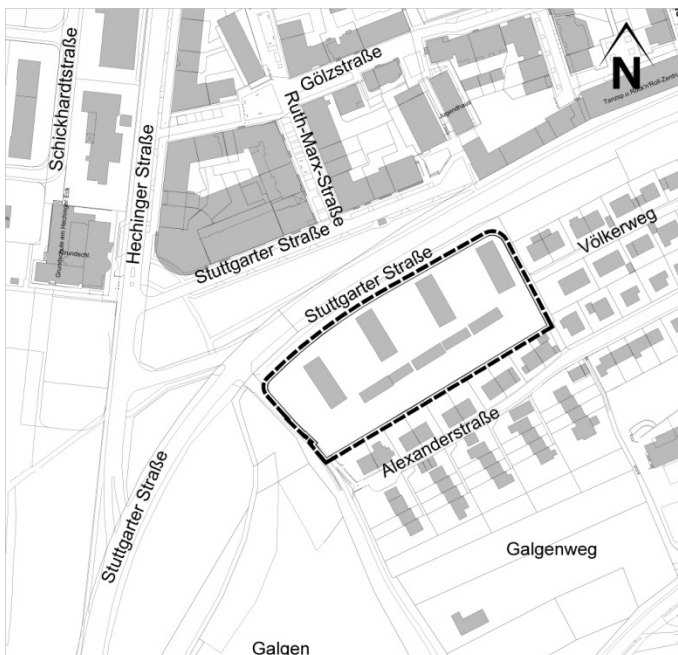


## Amtliche Bekanntmachung vom 8. Oktober 2016

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Südlich der Stuttgarter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 26.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Stuttgarter Straße“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich der Stuttgarter Straße“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan „Südlich der Stuttgarter Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von drei Wohngebäuden für die Anschlussunterbringung geflüchteter Menschen geschaffen werden. Hierzu findet eine Informationsveranstaltung statt am:

**Donnerstag, 03.11.2016 um 18.00 Uhr,  
der Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben.**

Des Weiteren werden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 30.08.2016/26.09.2016 **von Montag, den 17.10.2016 bis einschließlich Freitag, den 25.11.2016** bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen im Blauen Turm, Friedrichstraße 21,

72072 Tübingen, 5. OG, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können die o. g. Unterlagen in der Fassung vom 30.08.2016/26.09.2016 von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage [www.tuebingen.de/stadtplanung](http://www.tuebingen.de/stadtplanung): Beteiligung bei Bebauungsplänen – aktuelle Beteiligungsverfahren „Südlich der Stuttgarter Straße“ abgerufen werden.

Tübingen, den 8. Oktober 2016

Baudezernat

Tübingen, den 8. Oktober 2016

Bürgermeisteramt